

Heidelberg, November 2022

Neue Reglementierungen ab 2023 – was nun?

PAR-Behandlung ist und bleibt trotzdem „Kassenleistung“!

Das GKV-Finanz-Stabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) ist eine politische Fehlentscheidung und ein Frontalangriff auf die zahnärztliche Versorgung der Patienten. Unverständlich auch deshalb, weil die OralMedizin kein Kostentreiber im Gesundheitswesen ist, denn die Leistungsausgaben sind in der GKV langfristig von 9 % auf 6,25 % (2021) gesunken! Das neue Gesetz stellt aber **keinesfalls „das AUS“** für die erst zum 1.7.2021 eingeführte PAR-Versorgungsstrecke dar, wie es immer öfter zu hören und zu lesen ist.

Nachfolgend, kurz und bündig die Fakten:

1. Begrenzte Erhöhung der Punktwerte

Im Gegensatz zum GOZ-Punktwert wird der **Bema-Punktwert** regelmäßig angepasst. Die prozentuale Punktwerverhöhung orientiert sich an der jährlichen Grundlohnsumme*, die sich wie folgt darstellt:

Grundlohnsumme ⇒ 2021: + 2,53 %
2022: + 2,29 %
2023: + 3,45 % und in
2024: + 3,45 % (ca.)

Im kommenden Jahr 2023 soll der Punktwert nur noch um **2,70 %**, **statt 3,45 %** erhöht werden, d.h. 0,75 % weniger als vorgesehen. Im Jahr 2024 wird der Punktwert nur noch um **1,95 %** **statt 3,45 %** erhöht, d.h. 1,5 % weniger als vorgesehen.

* **Grundlohnsumme:** Summe der beitragspflichtigen Löhne und Gehälter aus denen Krankenversicherungsbeiträge zu leisten sind.

2. Begrenzte Erhöhung des Ausgabenvolumens **

Auch das zwischen den Vertragspartnern (GKV und Zahnärzte) jährlich beschlossene Ausgabenvolumen soll auf die Gesamtheit der zahnärztlichen Leistungen (ohne Zahnersatz !) begrenzt werden. Die Folge: für begrenzte Mittel kann es auch nur begrenzte Leistungen geben!

In 2023 darf die Erhöhung des Ausgabenvolumens nur 2,70 %, statt 3,45 % betragen, d.h. 0,75 % weniger. Im Jahr 2024 soll die Erhöhung nur **1,95 %**, **statt 3,45 %** betragen, d.h. 1,5 % weniger. Diese Maßnahmen sollen der GKV folgende Einsparungen bringen:

Im Jahr 2023: 120 Millionen Euro. Bei ca. 46.000 Vertragszahnärzten sind das pro Zahnarzt ca. 2.609 Euro!
Im Jahr 2024: 340 Millionen Euro. Bei ca. 46.000 Vertragszahnärzten sind das pro Zahnarzt ca. 7.391 Euro!

Die gute Nachricht, d.h. Ausnahmen von diesen Budgetierungen sind: Zahnersatz, Individualprophylaxe, Früherkennungsuntersuchungen sowie pflegebedürftige Patienten (gemäß § 22a SGB V).

****** Das Ausgabenvolumen wurde für die Jahre 2021 und 2022 aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt und wird planmäßig im Jahre 2023 wieder eingeführt. Grundlage für das Ausgabenvolumen 2023 werden die in 2022 in Anspruch genommenen Leistungen sein. Das bedeutet: Je mehr Leistungen im Jahr 2022 (auch und gerade im Bereich PAR!) abgerechnet wurden, umso höher fällt das Ausgabenvolumen (= Gesamtbudget) für 2023 aus!

3. Was kann die Zahnarztpraxis tun?

Bewahren Sie die Ruhe und bleiben Sie zuversichtlich! Schaffen Sie Übersicht über alle erbrachten GKV-Leistungen (inkl. PAR) und vergleichen Sie diese regelmäßig mit dem Vorjahr. Sammeln Sie wertvolle Informationen über den Honorarverteilungsmaßstab Ihrer KZV. Schaffen Sie Raum für mehr private PZR, um PAR-Erkrankungen zu verhindern und last, but not least perfektionieren Sie Ihr Abrechnungswissen, um Verluste zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Wir danken Ihnen für Ihre Treue und Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen auch weiterhin viel Erfolg beim Arbeiten mit Ihrer DAISY!

Freundliche Grüße



Ihre Sylvia Wuttig und das gesamte Team der DAISY Akademie